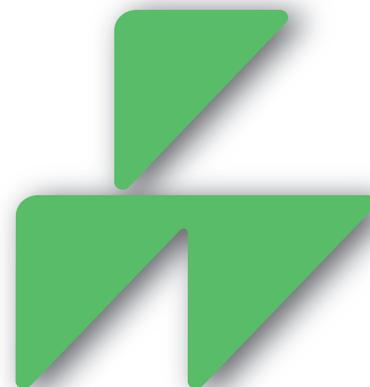


# VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht  
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke  
sowie kommunaler Unternehmen

## 2/2023



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

75. Jahrgang

## INHALT

<b>Lieferkettensorfaltspflichtengesetz – auch ein Thema für die Versorgungswirtschaft?</b>	
– von RA Dr. Stefan Bischoff und RA Maximilian Decker, Hamm –	37
<b>Tax Compliance Management Systeme entwickeln sich im Jahr 2023 zum »must have«</b>	
– von RAin/StBin/FAinfStR/LL.M. (Edinburgh) Meike Weichel, München–	44
<b>Steuerliche Aspekte der Ladesäulen-Infrastruktur bei Kommunen</b>	
– von Dipl.-Bw. (FH)/Dipl.-Vw./Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach–	49

### Wirtschaftsrecht

#### Rechtsprechung

##### Energiewirtschaftsrecht

- OLG Düsseldorf: Vertragskonformität eines Netzbetreibers und Missbrauchsaufsicht ..... 53
- OLG Düsseldorf: Beweislast für einwandfreie Zählerablesung ..... 55

### Steuerrecht

#### Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

##### Umsatzsteuer

- BMF: Umsatzsteuerliche Behandlung von Gebühren als durchlaufender Posten oder Leistungsentgelt; zum BFH-Urteil vom 03.07.2014 – V R 1/14 ..... 58

### Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

- *Wasserbeiträge*: Unwirksame Rückwirkungsanordnung in der Herstellungsbeitragssatzung .... 59
- *Zweitwohnungssteuer*: Mögliche Eigenbelegung nach Absprache mit dem Vermittler ..... 60
- *Straßenreinigung*: Übertragung der Straßenreinigungspflichten auf die Anlieger ..... 61

### Arbeitsrecht

- Erweiterte Möglichkeit der sachgrundlosen Befristung durch tarifliche Voraussetzungen ..... 63

### Buchbesprechungen

64

Veranstaltungstermine auf der Rückseite

Mehr Informationen auf [vw-online.eu](http://vw-online.eu)

## Finanzgerichte sind zuständig bei Streit um Energiepauschale

Für einen Streit mit dem Arbeitgeber um die Auszahlung der Energiepauschale ist das Finanzgericht (FG) zuständig. Dies hat das Arbeitsgericht (ArbG) Lübeck entschieden und die Sache mit Beschluss vom 01.12.2022 – 1 Ca 1849/22 an das schleswig-holsteinische Finanzgericht verwiesen.

Die Klägerin verlangte von ihrem Arbeitgeber die Auszahlung der Energiepreispauschale und klagte vor dem Arbeitsgericht. Sie vertrat die Auffassung, der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten sei eröffnet, da die Zahlung der Energiepreispauschale nach § 117 Einkommensteuergesetz (EStG) ein Arbeitsverhältnis voraussetze. Das EStG verpflichte daher den Arbeitgeber zur Auszahlung der Energiepauschale aus der abzuführenden Lohnsteuer. Sie sei insoweit ein Teil des Bruttolohnanspruchs.

Das sah das ArbG Lübeck anders. Die Arbeitsgerichte seien allein für bürgerlich-rechtliche und nicht für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zuständig. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts sei entscheidend, ob der zur Klagebegründung vorgelegte Sachverhalt für die aus ihm hergeleitete Rechtsfolge von Rechtssätzen des bürgerlichen Rechts oder des öffentlichen Rechts geprägt werde. Der Anspruch auf Zahlung der Energiepreispauschale beruhe aber auf einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis. Die Klägerin verlange vom beklagten Arbeitgeber die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten aus § 115 Abs. 2 in Verbindung mit § 117 EStG. Die Energiepauschale knüpfe zwar an ein Arbeitsverhältnis an, ihre rechtliche Grundlage finde sich jedoch nicht in der Arbeitsvertragsbeziehung. Der Arbeitgeber erfülle durch die Auszahlung der Energiepauschale weder eine arbeitsvertragliche Leistungspflicht noch eine ihm selbst durch den Gesetzgeber auferlegte Zahlungspflicht. Er fungiere allein als Zahlstelle und habe die Zahlung der Energiepauschalen nicht aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Der Rechtsweg zu den Finanzgerichten sei eröffnet (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 FGO). Es handele sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit über eine Abgabenangelegenheit. Aus § 120 Abs. 1 EStG folgt, dass der Gesetzgeber die Regelungen zur Energiepauschale entsprechend den für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung behandelt wissen wolle.

Gegen den Verweisungsbeschluss ist sofortige Beschwerde eingelegt worden.

[> DokNr. 23071392](#)

## 3-Tages-Frist: Zugangsvermutung nach AO

Das FG Berlin-Brandenburg hat mit jetzt veröffentlichtem Urteil vom 24.08.2022 – 7 K 7045/20 entschieden, dass die Zugangsvermutung gemäß § 122 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) entfällt, wenn innerhalb der dort genannten 3-Tages-Frist an einem Werktag regelmäßig keine Postzustellung stattfindet.

Das Finanzamt erließ aufgrund der durch die Klägerin erstellten Einkommensteuererklärung einen Einkommensteuerbescheid für 2017 am Freitag, dem 15.06.2018 und übersandte ihn unmittelbar an die Klägerin. Diese war vom 02.05.2018 bis 19.06.2018 (Tag der Rückkehr) beruflich von ihrer Wohnung abwesend und übersandte den Steuerbescheid erst an diesem Tag per Telefax an eine Steuerberatungsgesellschaft. Der Bevollmächtigte legte am 19.07.2018 namens der Klägerin Einspruch ein und gab an, dass der Bescheid am 19.06.2018 eingegangen sei. Das FA verwarf den Einspruch als unzulässig, da die Zugangsvermutung innerhalb der 3-Tages-Frist des am 15.06.2018 im Wege des Zentralversands übergebenen Bescheides durch den Vortrag der Klägerin nicht erschüttert werde und die Einspruchsfrist daher am 18.07.2018 abgelaufen sei.

Das FG stellte fest, dass die Zugangsvermutung des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO vorliegend nicht anzuwenden sei, weil die Zeugenvernehmung ergeben habe, dass an der Wohnung der Klägerin regelmäßig nicht an allen Werktagen von dem Postdienstleistungsunternehmen zugestellt werde. Zwar finde die Zugangsvermutung auch Anwendung, wenn, etwa wegen mehrerer arbeitsfreier Tage oder Personalausfall, innerhalb der 3-Tages-Frist an zwei Tagen keine Zustellung stattfinde (z.B. werde bei Aufgabe zur Post am Freitag, dem 30. April trotz des Feiertags am 1. Mai der Zugang am Montag, dem 3. Mai grundsätzlich vermutet). Das sei jedoch eine Sonderkonstellation, die die grundsätzliche Anwendung der Zugangsvermutung nicht in Frage stellen würden. Anders sei dies jedoch, wenn innerhalb der 3-Tages-Frist planmäßig an zwei aufeinanderfolgenden Tagen keine Zustellung erfolge. Das FG hat die Revision zugelassen, BFH-Az. VI R 18/22.

[> DokNr. 23071393](#)

## Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

**Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50.

**Redaktion:** RAin Michaela Schmidt-Schlaeger. **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten.

**Anzeigenschluss:** jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen, gültig seit 01.01.2023:** Abonnement jährlich 349,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 25,80 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

**Kündigung:** 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

**Geschäftsführung:** Dr. Hanno Bernett, Verena Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

**Postverlagsort:** München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.